

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 18.09.1918



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 18. Sept. 1918.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1918, betreffend Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- Nr. 31. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. September 1918 zum Reichsgesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 30. August 1918.

Aus Anlaß des Reichsgesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 29. Juli 1918 wird in Abänderung und Ergänzung der oldenburgischen Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 16. Februar 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX S. 451 ff.), vom 9. September 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX S. 539 ff.) und vom 14. November 1916 (Gesetzblatt Band XXXIX S. 559 ff.) folgendes bestimmt:

1. Im 2. Absatz in der 3. Zeile hinter „(Gemeinde Dedesdorf)“ und am Schluß des dritten Absatzes sind zu streichen „— s. jedoch Ziffer 17a —“.

2. In Ziffer 1 Absatz 4 sind die Worte „für Warenumsätze“ zu streichen und dafür zu setzen „von Geldumsätzen“.

3. In Ziffer 9 ist dem 1. Absatz folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Entscheidung wird der Zolldirektion übertragen“.

4. Hinter Ziffer 9 ist einzufügen:

Zu § 71g Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen.

10a Für die Nachprüfung ist eine Gebühr zu erheben, die den in der Tagegelderordnung für die Zoll- und Steuerbeamten des Herzogtums festgesetzten Sätzen entspricht.

5. Infolge Aufhebung des Warenumsatzstempels sind die Bestimmungen unter Ziffer 17a bis d zu streichen und dafür folgende Bestimmungen einzuschalten:

Zu § 159 der Ausführungsbestimmungen.

17 a. Oberbehörde für die Verwaltung der Reichsstempelabgabe von Geldumsätzen ist für das Herzogtum die Zolldirektion. Zuständig zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen sind je innerhalb ihres Bezirks die Hauptzollämter Varel und Brake, das Hauptsteueramt Oldenburg sowie die sämtlichen Nebenzollämter I. und II. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums.

6. Zu § 163 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

17 b. Als Steuerstelle für staatliche Betriebe wird das Hauptsteueramt Oldenburg bestimmt.

7. Zu § 164 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen.

17 c. Die gegebenen Falles in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen vorzunehmenden Prüfungen sind von dem Stempelprüfungsbeamten vorzunehmen.

8. In Ziffer 31 unter b ist hinter Tarifnummer 4 einzuschalten „und Tarifnummer 10 insoweit, als bei den betreffenden Geschäftsstellen reichsstempelpflichtige Geschäfte nach Tarifnummer 4 zu prüfen sind,“.

9. In Ziffer 31 unter c ist die Zahl „10“ zu streichen und als 2. Satz hinzuzufügen: „Diesen wird auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei

denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichs-
stempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

10. In Ziffer 34 Absatz 1 ist hinter „Einnahmehuch“
der Buchstabe „A“ zu streichen.

11. Die Ziffer 34a ist nebst der darunter erlassenen
Bestimmung zu streichen.

Oldenburg, den 30. August 1918.

Ministerium der Finanzen. (1918)

In Vertretung:

Scheer.

Meyer.

Nr. 31.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Reichsgesetz über
eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Rastede, den 6. September 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Großherzogtum Oldenburg zur
Ausführung des § 36 des Reichsgesetzes über eine außer-
ordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom
26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 964), was folgt:

Einziger Artikel.

Auf die Veranlagung der außerordentlichen Kriegs-
abgabe für das Rechnungsjahr 1918 sind die das Rechts-

mittelverfahren für die Besitzsteueranlagung regelnden Bestimmungen (Gesetz vom 8. Januar 1917, Band XXXIX S. 585) anzuwenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Rastade, den 6. September 1918.

(Siegel.)

Friedrich August.

J. B.: Scheer.

Meyer.

